

45. Kann eine Verletzung des Warenzeichenrechtes mit einer Verletzung des Ausstattungsschutzes in Tateinheit zusammentreffen?

Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894

(RGBl. S. 441) — WZG. — §§ 14, 15.

StGB. § 73.

II. Straffenat. Urt. v. 3. Februar 1914 g. Sch. u. Gen. II 980/13.

I. Landgericht I Berlin.

Der Nebenkläger, der eine Tabak- und Zigarettenfabrik in D. betreibt, verwendet für die von ihm in den Handel gebrachten Zigaretten, Marke „Salem Aleikum“, ein in die Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragenes, nach Maßgabe des Warenbezeichnungsgesetzes geschütztes Warenzeichen. Die Angeklagten, die sich damit befassen, Zigaretten, die in fremden Fabriken hergestellt, aber mit ihrer Firma versehen sind, zu verpacken und unter der Bezeichnung „Scheflani Jamos“ zu veräußern, haben diese Zigaretten

in einer Weise bezeichnet und ausgestattet, die eine Nachahmung des für den Nebenkläger geschützten Warenzeichens und der in seinem Geschäfte seit Jahren üblichen Ausstattung enthält. . . . Die Strafkammer hat die Angeklagten aus § 15 WZG. verurteilt und die Annahme eines in Tateinheit damit begangenen Vergehens aus § 14 WZG. mit der Begründung abgelehnt, daß die Nachahmung die ganze Ausstattung umfasse, und das Warenzeichen nur als Bestandteil dieser Ausstattung in Betracht komme. Auf die Revision des Nebenklägers ist das Urteil aufgehoben worden.

Aus den Gründen:

„. . . Die Nichtanwendung des § 14 WZG. beruht auf Rechtsirrtum. Die Anwendung dieser Bestimmung wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß die Angeklagten das Warenzeichen des Nebenklägers nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit der übrigen Ausstattung, als deren Teil, nachgeahmt haben. Die Vorschrift des § 14 will in der hier einschlagenden Bestimmung die durch die Eintragung des Warenzeichens begründeten Rechte schützen, § 15 dagegen den redlichen Geschäftsbetrieb gegenüber dem unlauteren Wettbewerb, gleichviel ob dabei auch die Verletzung des Warenzeichenschutzes oder ein anderer der in § 14 erwähnten Fälle in Frage kommt. Es ist tatsächlich und rechtlich durchaus möglich, daß jemand durch eine und dieselbe Handlung gegen beide Strafbestimmungen verstößt (RGSt. Bd. 35 S. 89). Die Strafe ist in einem solchen Falle nach § 73 StGB. aus § 14 WZG. zu bestimmen, und es würde den Zwecken dieses Gesetzes zuwiderlaufen, den Täter der milderen Strafe des § 15 aus dem Grunde zu unterstellen, weil er sich nicht auf den Gebrauch des fremden Warenzeichens beschränkt, sondern darüber hinaus auch die ganze übrige Ausstattung des anderen nachgeahmt hat. Aus dem von der Strafkammer erwähnten Urteil des Reichsgerichts RGSt. Bd. 29 S. 159 ist etwas anderes nicht zu entnehmen. Das Urteil sagt nur, daß eine Bestrafung aus § 15 nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß der Täter als Bestandteil der Ausstattung ein für ihn geschütztes Warenzeichen verwendet. Eine Verurteilung aus § 14 kam dabei nicht in Frage und die Anwendung des § 15 beruht nicht etwa auf der Ermägung, daß der Täter sein Warenzeichen gar nicht als solches verwendet habe, sondern auf der Selbständigkeit der Vorschrift des § 15. . . .“